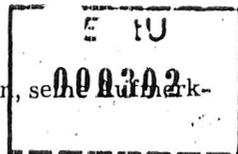


pflegungsabgabe, Häftlingsführungen oder sonstiger, siehe **000302** Aufmerksamkeit erfordernde Dienstdurchführung.



## **Die Führung der Häftlinge im Innern der Haftanstalt**

Häftlinge werden geführt:

- a) zur Vernehmung,
- b) in den Freihof,
- c) zur ärztlichen oder sanitären Behandlung,
- d) zur Gerichtsverhandlung oder Transporten in andere Haftanstalten.

Zur reibungslosen Führung von Häftlingen ist erforderlich, in den Korridoren der Haftanstalt Signallichter und Stopplichter anzubringen um in einseharen Treppen und Korridoren Führungen ohne Störungen und Dekonspiration durchführen zu können.

Mitarbeiter der Haftanstalt, die mit der Führung von Häftlingen beauftragt werden, haben dieselben ordnungsgemäß im Zellenrevier zu übernehmen und bei Rückführung wieder ordnungsgemäß zu übergeben.

Bei der Führung von Häftlingen ist strengstens darauf zu achten, daß: die geführten Häftlinge sich stets in einer solchen Entfernung befinden, daß es dem Begleiter möglich ist, jederzeit Angriffe auf sich oder andere Mitarbeiter abzuwehren, Selbstmordversuche oder andere Absichten des Häftlings, den U.-Vorgang zu stören, zu verhindern,

Häftlinge bei der Führung innerhalb der Haftanstalt auf Treppen oder Korridoren nicht von anderen Häftlingen gesehen werden oder sie selbst keine anderen Häftlinge sehen,

Häftlinge bei der Führung nicht in der Lage sind, Verbindungen nach Innen oder Außen aufzunehmen, schriftliche Nachrichten, Zeitungen sehen oder lesen, Gespräche oder Radiosendungen hören, sich Gegenstände, insbesondere solche Gegenstände, die als Hieb- oder Stichwaffe, Ausbruchswerkzeug oder Mittel zum Selbstmord dienen können, unbeachtet an sich nehmen zu können,

Häftlinge die geführt werden, haben ihre Hände stets auf dem Rücken zu halten,